

Wia mer ganz billig zua ner e Übersetzung kunnt un ebber an de Ehr abschniedet

Am 21.6.2017 rief mir Gerhard Seiter, Hauptamtsleiter der Gemeinde Wyhl an mit der Bitte doch mal auf's Rathaus zu kommen. Der Herr Bürgermeister hat da was und sie könnten's nicht lesen – es geht um die Gründungsstatuten der Wyhler Feuerwehr die von Silvan Meyer, Forchheim im Staatsarchiv Freiburg entdeckt wurden. Zwei Tage später bin ich dann hin und hab mir's angeschaut. Bürgermeister Burger kam herein und Gerhard Seiter: *Was meine si was koschedes des ?* Noch bevor ich eine Antwort geben konnte legte er nach: *s derf ruhig ebbis koschede Herr Schmidt.* Selbstverständlich wollte ich nichts dafür. Entgegnete jedoch: *des kunnt jetz druf a, ob ich's allei kann, oder Hilfe brauch. Wenn i ebber brauch muaß em halt ebbis gäh, sage mer e Karton Wi.* Darauf Seiter mit einem breiten Grinsen und geschwollener Brust: *He – e Karton Wi des isch jo kei Problem, an dem soll's nit scheitere.* Ich selber wollte dafür nichts, denn es ist mein Hobby. Und ich hätt mich auch geschämt von der Gemeinde, als deren Bürger etwas zu nehmen. Es heißt jedoch: *Ehre wem Ehre gebührt ! Ich hab mir richtig Arbet gmacht un bin viele Stunde dra ghocket un hab de Gemeind ihr Scheißdreck entziffert un dann war's im Burgermaischder ganze drei Flasche Wi wert, dia mir si Butzfrau am Fritig mittag uff d Hüstrepp gestell het un het si grad widder derfe mittnehme.*

Abschließend meinte Bürgermeister Burger: Uns war es wichtig, dass ein Experte die Übersetzung dieses Textes vornimmt. Mehr auch nicht.

Nun – des hän si gkregt, aber ich däd mich schäme als Bugemaichder un als Gemeind, wenn mir ebber so e Übersetzung macht un so viel Stund dra bocket un ich däd e abspeise mit 3 Flasche Wi. Bi unserm Burgermaischder isch es wichtig dass alles ganz billig isch – doch des war richtig billig !

Ich hab der Gemeinde rund 20 Seiten Text in altdeutscher Sprache übersetzt, wobei ich vielleicht ganze 10 Worte nicht heraus brachte.

Un i wir sicher nomol ebbis mache fir dia Wybler – sell Sprichwort iber d Wybler stimmt halt doch

Wyhl, den 4.11. 2018

Stefan Schmidt, Historiker

Statuten für die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wyhl etc:

(Kenzingen, 20. Jenner 1869)

I. Zweck.

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wyhl bezweckt, Leben und Eigenthum bei Brand-

fällen zu retten: Sie bildet, ein selbstständiges Corps dessen Organisation in Wechselbeziehung steht mit der übrigen Löschmannschaft der Gemeinde.

II. Eintheilung.

Die freiwillige Feuerwehr besteht aus einer uniformierter Mannschaft und hat folgende Abtheilungen:

1 Abtheilung: Rettungsmannschaft, zur Rettung von Menschen und Fahrnissen, Aufstellung der großen Leitern, sowie zur Bedienung der Handspritzen. Sie enthält die Retter:

- a. der Steiger
- b. der Austräger

2. Abtheilung: Spritzenmannschaft zur Bedienung der großen Spritze, sie zerfällt in die Rotten

- a.) der Schlauchführer
- b.) der Pumper und Buttenleute.

Weiter enthält die Feuerwehr eine entsprechende Anzahl von Trommler und Signalisten.

III. Vorgesezte.

Die ganze Feuerwehr steht unter dem Befehle eines Commandanten, dem ein Adjutant bei(ge)geben, der bei Verhinderung deßen Stellvertreter ist. Jede Abtheilung wird von einem Obmann (: Hauptmann:) oder seinem Stellvertreter geführt.

IV. Ernennung & Wahl der Vorgesetzten.

Der Commandant und Adjutant werden von der ganzen Mannschaft auf sechs Jahre gewählt.

Die Obmänner (:Hauptleute:) und ihre Stellvertreter gehen aus der Wahl ihrer Abtheilungen hervor. Die Bestätigung der Wahlen bleibt der Staatsbehörde vorbehalten.

Bei Wahlen entscheidet einfache Mehrheit bei geheimer Stimmenabgabe und ist die Anwesenheit von zwei dritttheilen der Mitglieder erforderlich.

Der Quartiermeister, welcher das Rechnungswesen und die schriftlichen Arbeiten besorgt, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

V. Verwaltungsrath

1.) Die Angelegenheiten der Feuerwehr werden von dem Verwaltungsrathe besorgt; er vertritt dieselbe bei den Behörden, besorgt den Vollzug der Satzungen und Dienstvorschriften, ordnet die Eintheilung der Mannschaft, trifft die Bestimmung über Kleidung und Ausrüstung und erkennt die Conventionalstrafen ohne Zulässigkeit eines Recurses ^(Einspruchs).

2.) Derselbe besteht aus dem Kom(m)andanten, dem Adjutanten, den beiden Hauptleuten und ihren Ersatzmännern, nebst weiteren vier von der Feuerwehrmannschaft erwählten Mitgliedern.

3.) Der Verwaltungsrath verhandelt in collegialischer Form und die Beschlüsse, zu deren Gültigkeit wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein müssen, werden nach Stimmen-

mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In jeder Sitzung wird ein Protocoll geführt, welches von den Anwesenden unterzeichnet wird.

4.) In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt der Com(m)andant, bei dessen Verhinderung der Adjutant, eventuell ein Hauptmann den Vorsitz.

Der Bürgermeister oder der Gemeinderath können jeder Sitzung des Verwaltungsrathes anwohnen und hat deßhalb jeweils Einladung an den Bürgermeister zu ergehen. Der Gemeinderath hat berathende Stimme. Ebenso ist der Bürgermeister zu jeder Hauptprobe durch den Com(m)andanten einzuladen.

5.) Die Sitzungen des Verwaltungsrathes werden von dem Com(m)andanten oder dessen Ersatzmann(es) angeordnet.

Der Verwaltungsrath muß ferner berufen werden (:)

a.) wenn die Gemeindebehörde darauf anträgt.

b.) Wenn mindestens 10 Mann der Feuerwehr mit motivi(e)rtem schriftlichen Antrag es beanspruchen.

c.) wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes den Antrag stellen.

Die Dienstzeit der Verwaltungsrathsmitglieder dauert sechs Jahre.

5. Im Falle der Erledigung einer Stelle durch Tod oder Austritt im Laufe der sechsjährigen Periode eines gewählten Verwaltungsrathsmitgliedes findet eine Ersatzwahl

für die Dauer der Dienstzeit des Abgegangenen durch den Verwaltungsrath statt.

6. Ungerechtfertigte Verweigerung der Annahme der Wahl von Seiten eines Feuerwehrmannes oder der Austritt wird mit einer Strafe von 10 fl.(orin)¹ belegt. Der Wiedergewählte ist zur Annahme für die nächste Periode nicht verpflichtet.

7. In den Verwaltungsrath sind alle Ortsbürger wählbar.

¹ bis 1876 galt der süddeutsche Silbergulden, genannt: *Florin*, (kommt von Florentiner) zu 60 Kreuzern, als gesetzliches Zahlungsmittel im Großherzogthum Baden.

Aufnahme

Jeder hiesige unbescholtene Einwohner, der körperlich befähigt ist, kann auf seine Anmeldung bei dem Com(m)andanten in das Corps aufgenom(m)en werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Verwaltungsrathes. Sollten Gründe zur Verweigerung der Aufnahme vorliegen so ist der Verwaltungsrath auf Verlangen gehalten, solche dem Betreffenden mitzutheilen.

Der Verwaltungsrath berü(c)ksichtigt bei der Eintheilung die Wünsche des Aufgenommenen. Derselbe erhält bei der Aufnahme einen Abdru(c)k der Statuten, die Ausrüstungsgegenstände, nebst Dienstvorschriften und macht sich zu deren pünktlicher Einhaltung durch seine Unterschrift in den Standlisten bei Vermeidung der in den Dienstvorschriften bezeichneten Conventionalstrafen verbindlich.

Rechte & Pflichten

Dienst & Austritt

Die Mannschaft der freiwilligen Feuerwehr verpflichtet sich zu einer Dienstzeit von 6 Jahren.

Jeder Aufgenom(m)ene ist verpflichtet im Dienste den Befehlen der Vorgesetzten und unverzüglich Folge zu leisten. Dagegen haben Alle nach Maaßgabe der Statuten gleiche Rechte.

Jeder Feuerwehrmann verpflichtet sich, sowohl bei den Uebungen als auch auf die Kunde von einem ausgebrochenen Brande auf dem gewöhnlichen Sammelplatze des Corps in vollständiger Ausrüstung zu erscheinen.

Die Hälfte der Rettungsmannschaft, welche jeweils vom Com(m)andanten für Brandfälle bestim(m)t wird, eilt sofort auf den Brandplatz.

Wer verhindert ist, der hat innerhalb 24 Stunden seine Entschuldigung dem Com(m)andanten einzugeben.

Alle Uebungen und Arbeiten sind mit der größten Ruhe auszuführen

Die Com(m)andierenden werden ihre Befehle kurz und deutlich geben.

Dienstkleidung & Ausrüstung

Jedes Mitglied der Feuerwehr hat nachbezeichnete Feuerwehrkleidung zu tragen:

- a.) Blaue Blouse (oder Jacke und Beinkleider:) mit rother Paßpoull-Einfaßung
- b.) Helm
- c.) Gürtel
- d.) Rettungsleine

e.) Beil

Die Gegenstände: d u. e sind jedoch nur insoweit anzuschaffen, als es für die Abtheilungen nöthig. Blouse und Beinkleider haben die Feuerwehrmänner zu stellen soweit nicht die Gemeinde sich entschließt die erstere dem Einen oder Andern zu beschaffen.

Die Anschaffung der weiter(e)n Requisiten übernimmt die Gemeinde, deren Eigenthum sie bleiben.

Sämmtliche von der Gemeinde angeschafften Lösch- u. Rettungs-Geräthschaften sind Eigenthum der Gemeinde und müßen sorgfältig unterhalten werden; auch wird jeder Besitzer für den guten Unterhalt seiner Requisiten haftbar erklärt, Sie sind in ein Verzeichnis zu bringen und ist dieses dem Gemeinderath jedes Jahr vorzulegen.

Bei allen, die Lösch- und Rettungsgeräthschaften und Einrichtungen betreffenden Fragen, welche die Gemeindekasse berühren hat sich der Verwaltungsrath mit dem Gemeinderath zu benehmen.

Von der Feuerwehrcasse

Die Feuerwehrcasse schöpft ihre Mittel:

a.) aus der Gemeindekasse, welche die bereits bewilligten auf Januar jeden Jahres fälligen 50 fl.(orin) auszahlen wird.

b.) aus den freiwilligen Beiträgen, welche die Mannschaft unter sich vereinbaren und festsetzen will.

c.) aus etwaigen Geschenken und Stiftungen

d.) aus den Strafgeldern.

Die Verwendung der Gelder bestimmt der

Verwaltungsrath, in dringenden Fällen
der Com(m)andant.

Durch Beiträge der gesammten Einwohnerschaft
soll eine Unterstü(t)zungskasse gebildet werden
für solche Mitglieder, welche bei Uebungen
oder Brandfällen Schaden erleiden sollten.

Der Cassier legt jährlich am 1the Februar
dem Verwaltungsrathe Rechnung ab, und
diese Rechnung wird zur Einsicht des Corps
14 Tage aufgelegt und in einer General-
versammlung eröffnet.

Strafen

Die Disciplinarstrafen bestehen in
einfachem Verweis, in Geldstrafen
bis zu fünf Gulden, in geschärftem
Verweis vor der Abtheilung, in
Entziehung des Dienstgrades und in der
Ausweisung aus dem Corps, welches
vor dem Corps bekannt gemacht wird.
Wer bei einem Brande sich nicht zum
Dienste gestellt, ohne genügende Ent-
schuldigung beizubringen, kann von dem
Verwaltungsrath bis zu 5 fl.(orin) bestraft und
aber auch aus dem Corps ausgewiesen
werden.

Wer bei den Uebungen und sonstigen
Dienstleistungen erst zehn Minuten nach
der festgesetzten Zeit eintrifft hat 6 cr (Kreuzer)
Strafe zu zahlen.

Jeder Vorgesetzte kann seinen Unter-
gebenen augenblicklich zurechtweisen,
vorbehaltlich höherer Strafe auf er-
stattete Anzeige, wenn er sich im Dienste
eines ordnungswidrigen Benehmens
schuldig gemacht.

Sollte sich ein Vorgesetzter eine dienstwidrige Behandlung gegen Untergebene oder eine Ueberschreitung seiner Befugnisse überhaupt zu Schulden kom(m)en lassen, so kann deßhalb beim Verwaltungsrath Beschwerde erhoben werden. Dieser wird den Thatbestand untersuchen und nach Befund erkennen.

Die Strafen der Verweise, sowie die Geldstrafen welche den Betrag von 5 fl.(orin) nicht übersteigen, werden auf die von den betreffenden Vorgesetzten unnachsichtlich zugehenden Anzeigen von dem Verwaltungsrath erkannt und vollzogen. Diesem steht auch als Annahmscollegium die Ausweisung zu.

In allen Fällen, wo zur Gültigkeit einer Wahl die Bestätigung der Staatsbehörde nöthig, kann der Verwaltungsrath weder die Enziehung der Charge, noch die Ausschließung aus dem Corps, ohne Einwilligung der Staatsbehörde aussprechen.

Generalversammlung

Jedes Jahr muß im Monat Juni eine Generalversammlung abgehalten und der Tag der Abhaltung 8 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Der Verwaltungsrath kann jedoch zu jeder Zeit eine Generalv(er)s(amm)l(un)g einberufen, wenn das Interesse des Corps dieselbe wünschenswerth erscheinen läßt.

Sie muß ferner berufen werden, wenn ein dritttheil der Mitglieder des Corps in schriftlich an den Verwaltungsrath gerichtetem Antrage eine solche verlangt.

Der regelmäßigen Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath ein Bericht über den Stand des Corps, der Rechenschaftsbericht und der jährliche Rechenschaftsnachweis vorgelegt; ebenso der vorgesetzten Staatsstelle. Sodann gehört in den Geschäftskreis der Generalversammlung:

- 1.) die Verbescheidung des Rechenschaftsberichts
- 2.) die Ertheilung des Absolutariums an den Rechner
- 3.) die Vornahme der ihr vorbehaltenen Wahlen des Corpscom(m)andanten sowie der Mitglieder des Verwaltungsrathes, soweit ihr solche zusteht;
- 4.) die Entscheidung über die Aenderung der Statuten und der Dienst-Ordnung, wenn ihr hie(r)für Anträge von dem Verwaltungsrath vorgelegt werden. Zusätze oder Abänderungen an den Statuten bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde.

Jedes Mitglied des Corps kann in der Generalversammlung Anfragen oder Anträge stellen. Erstere werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes beantwortet; letztere wenn sie unterstützt werden, zur Untersuchung gebracht.

Solche Anträge, welche eine Aenderung der Statuten und Dienst-Ordnung bezwecken, müssen, - wenn sie berü(c)ksichtigt werden sollen – dem Verwaltungsrathe acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung bekannt gemacht werden.

Beschlüsse über Veränderung der Statuten und der Dienstordnung können nur mit einer Mehrheit von Zweidritttheilen der anwesenden Corpsmitglieder vorbehaltlich der

Genehmigung der Staatsbehörde giltig
gefaßt werden. Die Versammlung ist
beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte
der Corpsmitglieder erschienen ist.

Für alle ander(e)n Beschlüsse genügt eine
Stimmenmehrheit.

Ueber die sämtlichen Anträge wird ein
Protocoll geführt, welches von dem
Bürgermeister, Feuerwehrcom(m)andanten
auch dem Schriftführer und wenigstens
drei nicht zum Verwaltungsrath ge-
hörigen Corpsmitgliedern unterschrieben
und sodann in längstens 14 Tagen nach ab-
gehaltener Versam(m)lung an einem
geeigneten von dem Verwaltungsrathe
bezeichneten Orte zur Einsicht aufgelegt
wird.

Ausserdem wird dasselbe in der nächsten
Generalversammlung vorgelesen.

(Bezirksamt)

Kenzingen, 20 Januar 1869

In der am 21^{ten} No(ve)mb(e)r stattgehabten
Versammlung bei der die Eingangs- und aufge-
führten Gemeinden durch ihre Collegien ver-
treten waren – Herbolzheim ausgenom(m)en -
entschloßen sich die Gemeinden Riegel,
Forchheim u(nd) Wyhl zur Bildung von
Feuerwehrcorps und stellten das Ansuchen
großh.(zoglicher) Amtsvorstand möge einen Statuten-
Entwurf ausarbeiten und ihnen auf
Gemeindskosten solchen in Abschrift
zukommen laßen. Da ein solcher Entwurf
bereits gemacht war, so wurde solcher

